

Auslandsgeburt und Nachbeurkundung – Umsetzung in der Praxis

Allgemeines zur Thematik Geburten im Ausland - § 36 PStG

Voraussetzungen für die Beurkundung

Geburt im Ausland

- Geburtsfall muss sich im Ausland ereignet haben
- maßgebend für die Abgrenzung Inland/Ausland ist der Tag der Antragstellung (siehe auch Nr. 36.1 PStG-VwV), ehemals deutsches Gebiet – heute Ausland
- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder des deutschen Personalstatuts, d.h. Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge i.S. des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge, maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung
- gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland St.Amt I Berlin
- Antrag ohne Frist
- Nachbeurkundung von Totgeburten möglich – keine Beschränkung der Beurkundungsart (der Vollständigkeit halber mit erwähnen)

Antragsberechtigung

- Eltern des Kindes
- das Kind selbst
- Ehegatte oder Lebenspartner des Kindes
- Kinder des Kindes, einschließlich angenommene Kinder
- Beachte: Enkelkinder haben kein Antragsrecht

Zuständigkeit

- primäre Anknüpfung hinsichtlich Zuständigkeit an das Standesamt am Wohnsitz oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland , beachte auch Nr. 36.2.1 i.V.m. Nr. 12.1 PStG-VwV sowie Nr. 36.2.2 PStG-VwV
- Bei mehreren zuständigen Standesämtern besteht die Wahl zwischen einem von ihnen
- Standesamt I in Berlin

Verfahren

- Für die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Register gelten gem. § 36 Abs. 1 PStG die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister (§§ 3 – 7 PStG), die Beurkundungsgrundlagen sowie die Auskunfts- und Nachweispflicht (§§ 9 und 10 PStG).
- Anzuwenden sind ebenso die Bestimmungen über die Errichtung und Fortführung des Geburtseintrages (§§ 21 und 27 PStG).
- beachte auch Nr. 36.3 PStG-VwV – für die Eintragung im Register ist der Zeitpunkt der Geburt maßgebend, spätere Änderungen sind als Folgebeurkundung einzutragen

Prüfung des Antrags

- Beurkundungsgrundlagen sind Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen, eigene Ermittlungen des Standesamts, Personenstandsurkunden und sonstige öffentliche Urkunden (es gelten die §§ 9 und 10 PStG)
- zu jeder Angabe, die im Geburtenregister aufzunehmen ist, sind vom Antragsteller die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Beweismittel vorzulegen. Hierfür kommt z.B. eine ausländische Geburtsurkunde in Betracht (bestenfalls)
- Versicherung an Eides statt möglich (letztes Mittel)
- Anfrage an Standesamt I Berlin, wenn anzunehmen ist, dass dort vorhandene Unterlagen die Angaben des Antragstellers bestätigen können und ob die bei Ihnen beantragte Nachbeurkundung eventuell schon beim Standesamt I Berlin beurkundet wurde

Beurkundung im Geburtenregister

- wenn das Standesamt aufgrund der vorgelegten Beweismittel zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Umstände der Geburt weitgehend nachgewiesen sind, wird diese im Geburtenregister beurkundet.
- es ist auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abzustellen; nachträgliche Änderungen des Personenstandes oder der Namen sind als Folgebeurkundung einzutragen.

Fall 1

Im ersten Fall beschäftigen uns folgende Fragen:

- Entspricht die vorgelegte ausländische Urkunde den Formerfordernissen?
- Zu beachten ist insbesondere die in der ausländischen Geburtsurkunde eingetragene Namensführung. Entspricht sie dem deutschen Recht?
- Wie sieht es mit den Abstammungsverhältnissen aus? Ist eine im Ausland abgegebene Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen auch hier anzuerkennen und was ist ggf. hinsichtlich des erst zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Kinderschutzübereinkommens zu beachten?

Nachbeurkundung der Geburt des Kindes Lenny P. W. geb. am 10.02.2010 in San Benito, Guatemala

Antrag der deutschen Botschaft in Guatemala

Die deutsche Botschaft in Guatemala übersendet Ihrem Standesamt am 04.05.2010 einen Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes Lenny P. W.

Dem Antrag (Namenserklärung ist Bestandteil des Antrages, Folie 12) beigefügt sind

- die ausländische Geburtsurkunde (Folie 15),
- die dazugehörige Übersetzung (Folie 16 bis 18),
- eine beglaubigte Passkopie der Mutter des Kindes (Folie 19),
- eine von der deutschen Vertretung aufgenommene Vaterschaftsanerkennung (Folie 21) sowie
- ein guatemaltekisches Personaldokument des Vaters (Folie 20) .

Bevor Sie als zuständiges Standesamt abschließend über den Antrag auf Nachbeurkundung entscheiden, sollten Ihnen alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes vorliegen.

Welche Unterlagen zur Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt eines Deutschen notwendig sind, ergibt sich aus § 36 PStG. Dieser verweist auf die Regelungen der §§ 9 und 10 PStG.

Hiernach hat der Antragsteller grundsätzlich zu jeder Angaben, die in den Geburtseintrag aufzunehmen ist, die erforderlichen Urkunden oder sonstigen

Beweismittel vorzulegen (vgl. PStG, Gaaz/Bornhofen, zu § 36, Rdnr. 12). Gem. § 36 Abs.1 PStG i.V.m. § 21 PStG sind

- . Vor- und Familienname des Kindes,**
- . Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt des Kindes**
- . Geschlecht des Kindes,**
- . Vor- und Familiennamen der Eltern,**
- . auf Wunsch der Eltern deren rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,**
- . Staatsangehörigkeit der Eltern**
- . Hinweise auf die Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vater**

in den zu erstellenden Geburtseintrag aufzunehmen.

Die ersten drei Punkte könnten aufgrund der eingereichten guatemaltekischen Geburtsurkunde des Kindes, des durch beide Eltern unterzeichneten Antrages auf Nachbeurkundung und der vor der Botschaft in Guatemala abgegebenen Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung mit Ausnahme des Familiennamens des Kindes eingetragen werden.

Guatemaltekische Geburtsurkunde

Was fällt auf?

Zunächst ist anzumerken, dass die guatemaltekische Geburtsurkunde des Kindes durch den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung in Guatemala nicht vollständig übersendet wurde.

Im linken unteren Bereich der Kopie des Geburtsurkunde ist vermerkt „1 de 2“, was darauf hindeutet, dass die Originalurkunde aus mehr als einer Seite besteht. Außerdem wird in der übersendeten Übersetzung der Geburtsurkunde in Deutsche darauf hingewiesen, dass das übersetzte Dokument über eine Rückseite verfügt.

Wie wichtig diese Erkenntnis ist ...

Auf der Internetpräsenz der deutschen Botschaft in Guatemala wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur solche Personenstandsurkunden des „Registo Nacional de las Personas (Renap) legalisiert werden können, welche durch die Beamtin Marilis Guendalin Ramirez Baltazar im Original eigenhändig unterschrieben wurde (vgl. www.guatemala.diplo.de – Information für deutsche Staatsangehörige).

Die durch die deutsche Botschaft in Guatemala in amtlich beglaubigter Form übersendete Geburtsurkunde enthält keine entsprechende Unterschrift – die beigegefügte Übersetzung jedoch weist diese Unterschrift aus, was keinesfalls ausreichend ist - und sollte daher in dieser Form nicht anerkannt werden.

Sie fordern eine vollständige Geburtsurkunde. Außerdem können Sie eine Legalisation der Urkunde verlangen.

Hinsichtlich der Angaben der Vor- und Familiennamen der Eltern liegen derzeit lediglich die Aussagen der Eltern in dem Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt des Kindes und Kopien von Personaldokumenten der Eltern vor.

Um die Namensführung klären zu können und um der Hinweispflicht gem. § 21 Abs. 3 Nr. 3 PStG nachkommen zu können, sind die Geburtsurkunden der Eltern zu verlangen.

Hinsichtlich der Geburtsurkunde des Vaters macht sich darüber hinaus die Forderung nach einer Übersetzung ins Deutsche und eventuell noch der Anbringung eines Legalisationsvermerkes notwendig.

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG ist im Geburtseintrag des Kindes auf die Staatsangehörigkeit der Eltern hinzuweisen, soweit sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist.

Die Mutter hat ihre deutsche Staatsangehörigkeit (grundsätzlich) durch Vorlage ihres deutschen Reisepasses nachgewiesen (vgl. § 8 Abs. 1 PStV).

Durch den Vater wurde die am 01.10.1992 ausgestellte guatemaltekische „Cedula de Vecindad“ vorgelegt. Hierbei handelt es sich um ein mit dem deutschen Personalausweis vergleichbares Ausweisdokument. Wie kann man zu der Erkenntnis kommen? Hinweis: Bezeichnung des ausländischen Dokuments einfach über Google in Übersetzermaschine eingeben.

Gem. § 8 Abs. 2 PStV muss derjenige, der nicht Deutscher ist, seine Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:

- . Reisepass oder Passersatz,
- . amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz oder
- . Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates.

Das durch den Vater vorgelegte Personaldokument entspricht diesen Anforderungen nicht.

Vor Beurkundung des Personenstandsfallles sollte daher ein den Vorgaben der Personenstandsverordnung entsprechendes Identitätsdokument des Vaters verlangt werden.

Folie 28

Im Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes – am 04.05.2010 beim zuständigen Standesamt eingegangen - wird angegeben, dass beide Elternteile Inhaber der Sorge über das Kind sind.

Gem. Art. 21 EGBGB (seit 01.01.2011 Art. 16 KSÜ in Kraft – Art. 21 EGBGB dann nicht mehr anwendbar – Frühjahrsschulung 2011) ist hinsichtlich des Sorgerechts auf das Recht des Staates abzustellen, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unterstellt man hier, dass guatemaltekisches Sachrecht anzuwenden ist, liegen uns folgende Informationen zum Sorgerecht für außerhalb einer Ehe geborene Kinder vor:

Art. 252 – 277 Zivilgesetzbuch Guatemala vom 14.09.1963 – Die elterliche Gewalt

Die elterliche Gewalt wird in der Ehe und in einem Lebensbündnis von dem Vater und der Mutter gemeinsam über die minderjährigen Kinder ausgeübt; in allen anderen Fällen durch den Vater oder die Mutter, je nachdem in wessen Gewalt sich das Kind befindet....

Sind der Vater und die Mutter nicht verheiratet und leben sie nicht in einem Lebensbündnis zusammen, so stehen die Kinder unter der Gewalt der Mutter, es sei denn, dass diese zustimmt, dass sie der Gewalt des Vaters unterstellt werden oder dass sie in einer Erziehungseinrichtung untergebracht werden... (vgl. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Bergmann/Ferid, Guatemala, S. 40)

Was ist ein Lebensbündnis?

Hierzu im Internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderabschnitt Guatemala, ZGB vom 14.09.1963, Art. 173ff (Seite 32 ff.).

Ein Lebensbündnis ist die tatsächliche Verbindung eines Mannes und einer Frau, die fähig sind, eine Ehe einzugehen. Dieses kann vor dem Bürgermeister ihrer Wohngemeinde oder einem Notar angemeldet werden, damit sie die gesetzlichen Wirkungen zeitigt, sofern ein gemeinsamer Hausstand besteht und das gemeinsame Zusammenleben gegenüber den Verwandten und dem Gesellschaftskreis während einer Dauer von mehr als 3 Jahren aufrecht erhalten wurde, um Nachkommenschaft zu erzeugen, die Kinder zu ernähren und zu erziehen sowie sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

Die o.g. Angaben sind in einer Urkunde festzustellen und innerhalb von 2 Wochen an das zuständige Zivilregister mitzuteilen, damit das Lebensbündnis eingeschrieben werden kann. Der Mann und die Frau erhalten vom Zivilregister eine entsprechende Bescheinigung die als Nachweis des Lebensbündnisses gilt. (über Wirkungen der Eintragung eines Lebensbündnisses siehe Art. 182 ZGB)

Dass die Eltern des Kindes derzeit in einem so genannten Lebensbündnis leben, wurde nicht nachgewiesen.

Nach o.g. Ausführungen des guatemaltekischen Zivilgesetzbuches ist daher derzeit davon auszugehen, dass lediglich die Mutter die elterliche Gewalt für das Kind ausüben kann.

Um Sicherheit zu erlangen, sollte bei der deutschen Auslandsvertretung nochmals angefragt werden, ob die uns vorliegenden Informationen zum Sorgerecht noch aktuell sind.

Am schnellsten erhalten Sie die Informationen über E-Mail an rk-101@guat.diplo.de, Frau Soto.

Wenn die vorliegenden Regelungen nicht mehr zutreffend sind, bitten Sie um die Übersendung aktueller Regelungen.

Außerdem sollten die Eltern des Kindes dahin gehend befragt werden, ob sie ein Lebensbündnis eingegangen sind. Entsprechende Nachweise hierüber sollten verlangt werden, soweit ein solches Lebensbündnis geltend gemacht wird.

War die von der deutschen Auslandsvertretung aufgenommene Anerkennungserklärung zur VA notwendig?

Die Vaterschaftsanerkennung zu dem Kind erfolgte nach guatemaltekischem Recht.

Dazu genügte es, dass der Vater des Kindes vor dem Beamten des Zivilregisters erscheint und in die Geburtsurkunde eingetragen wird (Art. 211 ZGB Guatemala vom 14.09.1963). Dass Herr M. C. persönlich erschienen ist, wurde auf der Rückseite der Geburtsurkunde, laut Übersetzung, Seite 2, vermerkt. Die Mutter war bei der Anerkennung der Vaterschaft nicht beteiligt.

War nun die Aufnahme der Anerkennungserklärung durch die deutsche Vertretung notwendig?

Eine nach den Gesetzen des jeweiligen Landes vorgenommene Vaterschaftsanerkennung ist durch die deutschen Behörden anzuerkennen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB – Ortsrechtsprinzip).

Zu beachten für den deutschen Rechtsbereich ist auch der Art. 23 EGBGB. Danach richtet sich die Erforderlichkeit eventueller Zustimmungserfordernisse des Kindes oder einer Person zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung zusätzlich nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.

Was bedeutet das?

Im Zeitpunkt der Geburt des Kindes am 10.02.2010 stand lediglich dessen Mutter fest (Art. 19 Abs. 1 EGBGB i.V.m. § 1591 BGB).

Die Mutter ist deutsche Staatsangehörige.

Gem. § 4 Abs. 1 StAG hat das Kind durch die Abstammung von einem deutschen Elternteil somit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Ob das Kind u.U. durch die Geburt in Guatemala auch die guatemaltekische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist unerheblich.

Denn nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ist zur Bewertung, welchem Staat das Kind angehört, hier ausschließlich auf die Rechtstellung als Deutscher abzustellen.

Im deutschen Sachrecht - § 1595 Abs. 1 BGB - Erfordernis, dass die Mutter des Kindes der Vaterschaftsanerkennung zustimmen muss.

Eine solche Zustimmung ist nach guatemaltekischem Recht nicht erforderlich gewesen. Aus der vorliegenden Geburtsurkunde geht auch nicht hervor, dass die Mutter beteiligt wurde.

Die Entgegennahme der Zustimmungserklärung der Mutter des Kindes zur **Vaterschaftsanerkennung durch die deutsche Auslandsvertretung in Guatemala war zwingend notwendig, damit die Vaterschaft auch nach deutschem Recht besteht.**

Gemäß § 1597 Abs. 1 BGB muss die Zustimmungserklärung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form erfolgen. Die Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung einer Zustimmungserklärung zum Vaterschaftsanerkennnis ergibt sich für den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung aus § 10 Konsulargesetz. Das zwingende Formerfordernis der Vorschriften des BGB ist erfüllt. Es liegt eine nach den deutschen Gesetzen, seit dem 09.04.2010 wirksame Vaterschaftsanerkennung vor.

Da zwischen der Geburt des Kindes und der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung eine Zeitspanne von fast 2 Monaten liegt, empfiehlt es sich, die Vaterschaftsanerkennung als Folgebeurkundung beizuschreiben (PStG-VwV Nr. 36.3).

Namensführung des Kindes

Aus der vorgelegten Geburtsurkunde des Kindes ist ersichtlich, dass das Kind nach guatemaltekischem Recht einen aus dem ersten Familiennamen des Vaters und dem Familiennamen der Mutter zusammengesetzten Familiennamen erhalten hat.

Zur Betrachtung der Familiennamensführung des Kindes ist es **notwendig, zwischen verschiedenen Zeitpunkten zu unterscheiden.**

Es ist zu prüfen, welchen Namen das Kind **im Zeitpunkt der Geburt** führte, ob sich an dieser Namensführung **aufgrund erfolgter wirksamer Vaterschaftsanerkennung** etwas geändert hat und welche Namensführung infolge der am 09.04.2010 vor der deutschen Auslandsvertretung in Guatemala **abgegebenen namensrechtlichen Erklärung** maßgebend ist.

Im Zeitpunkt der Geburt

Im Zeitpunkt der Geburt des Kindes stand lediglich die Abstammung von der Mutter fest.

Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit (u.U. aufgrund des „ius soli“-Prinzips auch die guatemaltekische Staatsangehörigkeit durch Geburt in Guatemala).

Gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem diese angehört.

Da das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, verweist die Bestimmung im EGBGB in das deutsche Sachrecht (Art. 5 Abs. 1, Satz 2 EGBGB) - in die Regelungen im BGB § 1617 a Abs. 1 BGB.

Da, wie schon erwähnt, im Zeitpunkt der Geburt lediglich die Abstammung von der Mutter feststeht, kann auch nur diese Inhaberin der elterlichen Sorge sein. Daher führt das Kind gem. § 1617 a Abs. 1 BGB im Zeitpunkt der Geburt den Familiennamen der Mutter „W.“.

Es wird offensichtlich, dass es zu einer „hinkenden Namensführung“ kommt. Für den guatemaltekischen Rechtsbereich führt das Kind den Familiennamen „M. W“. Im deutschen Rechtsbereich führt es den Familiennamen „W“.

Infolge der Vaterschaftsanerkennung

Eine wirksame Vaterschaftsanerkennung könnte nur dann Auswirkungen auf die Namensführung des Kindes haben, wenn diese die Sorgerechtsverhältnisse verändert.

Das Sorgerecht richtet sich aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nach guatemaltekischem Recht.

Die Rechtsvorschriften enthalten nach unserem derzeitigen Wissensstand keine Anhaltspunkte für eine Veränderung. Die Mutter hat weiterhin das alleinige Sorgerecht inne, soweit sie nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist oder in einem Lebensbündnis mit dem Vater des Kindes lebt.

Die Vaterschaftsanerkennung ändert grundsätzlich nichts an der Namensführung des Kindes.

Infolge namensrechtlicher Erklärung vom 09.04.2010 (Bestandteil des Antrages auf Beurkundung des Kindes)

Wie bereits ausgeführt, ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben können.

Daher entbehrt die vor der deutschen Auslandsvertretung abgegebene namensrechtliche Erklärung gem. § 1617 BGB jeglicher Rechtsgrundlage und ist zum momentanen Zeitpunkt als unwirksam anzusehen.

Das Kind führt weiterhin den Familiennamen „W“.

Sollte allerdings zu einem späteren Zeitpunkt die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden, entfaltet u. U. die bereits am 09.04.2010 abgegebene Erklärung volle Wirksamkeit ggf. auch für weitere Kinder dieser Eltern.

Das Kind würde dann **aufgrund dieser namensrechtlichen Erklärung den Geburtsnamen „W.“ führen.**

Ursprünglich ergibt sich die Namensführung aus den gesetzlichen Regelungen.

Die namensrechtliche Erklärung ist zwingend zu den Sammelakten zu nehmen.

Fazit

Von der Mutter des Kindes als Antragstellerin sind noch folgende Dokumente beizubringen:

- . vollständige Geburtsurkunde (Seite 1 und 2) des Kindes im Original ggf. mit Legalisationsvermerk
- . die Geburtsurkunde des Vaters ggf. mit Legalisationsvermerk und Übersetzung
- . die Geburtsurkunde der Mutter
- . Identitätsdokument des Vaters nach den Vorgaben der PStV

Für die Bebringung der noch fehlenden Nachweise ist gem. § 36 Abs.1 PStG i.V.m. § 10 Abs. 3 PStG die Mutter des Kindes als Antragstellerin verpflichtet. Auf die deutsche Botschaft in Guatemala kann nicht zurückgegriffen werden.

Vom Standesamt ist abzuklären:

- . Anfrage bei der deutschen Auslandsvertretung hinsichtlich der Aktualität der Informationen zum Sorgerecht
 - . Befragung der Eltern des Kindes, ob ein Lebensbündnis besteht, ggf. ist der Nachweis zu erbringen
-

Fall 2

Im zweiten Fall beschäftigen uns diese Fragen:

Genügen die vorgelegten Beweismittel um eine Beurkundung vornehmen zu können?

Wie werden die eingetretenen veränderten Abstammungsverhältnisse und die Namensführung des Kindes im Register dokumentiert?

Nachbeurkundung des Kindes P. M. geb. am 15.05.1945 in Oberkratzau (Horni Chrastava) Tschechische Republik

Herr Peter M., ausgewiesen durch Personalausweis, wohnhaft in S., B.Straße beantragt die Nachbeurkundung seiner Geburt in einem ehemals deutschen Gebiet.

Er wurde am **15.05.1945** um 13.00 Uhr in Oberkratzau, (heute Chrastava, Tschechische Republik) **als eheliches Kind** der Eheleute Oswald K. und der Martha K. geb. R. geboren.

Als **Nachweis der Geburt** liegt eine **Anzeige** über die Geburt, eine **Bescheinigung** über die Geburt des Kindes, ausgestellt am 16.05.1945 vom Standesamt Katzau sowie eine **Heiratsurkunde** der o.g. Eheleute, ausgestellt am 23.08.1941 in Kratzau vor.

Eine Befragung zu diesem Sachverhalt ergab, dass der Ehemann der Mutter, **Oswald K.**, am **04. April 1943** in Beketowka, südlich von Stalingrad **verstarb**. Der **Sterbefall** wurde **am 21. Oktober 1949** vom Standesamt D., **beurkundet** (Urkunde liegt vor).

Nach Durchsicht des Nachlasses seiner inzwischen verstorbenen Mutter fand Herr M. die Kopie einer **Bescheinigungen des Standesamtes I Berlin**, ausgestellt am 10.10.1950 über die **Feststellung der Nichteelichkeit des Kindes** Peter K. und die aufgrund dessen **festgestellte Namensführung** des Kindes Peter.

Vorgelegt wird

- **Sterbeurkunde Oswald K.**
- **Bescheinigung Standesamt I Berlin über die Feststellung der Nichteelichkeit des Kindes und daraus resultierende Namensführung**

Kopie einer **Erklärung über eine Namenserteilung** (aufgenommen aufgrund Eheschließung der Mutter mit Herrn Otto M.) für das Kind Peter **ebenfalls ausgestellt vom Standesamt I Berlin**.

Einen Nachweis über die **Rechtswirksamkeit der Namenserteilung** konnte in Form einer am 31.03.2011 vom Standesamt I Berlin ausgestellten **Bescheinigung über die Namensführung** erbracht werden.

Herr M. bemühte sich schon längere Zeit um einen Nachweis seiner Geburt und korrekten Namensführung. Auf Anfrage beim Standesamt I Berlin gab man ihm die Empfehlung, sich an die tschechischen Behörden zu wenden.

Vom dortigen Standesamt erhielt er eine am 07.08.1991 ausgestellte Urkunde (Rodny List) über die Geburt eines Kindes Peter R.

Dieser Nachweis spiegelt jedoch nicht die korrekte Namensführung wieder. Auf erneuten Antrag zur Ausstellung einer Urkunde wurde ihm im Juli 2002 eine Geburtsurkunde (Rodny List) über die Geburt eines Kindes Peter K., geb.am 15.05.1945, ausgestellt. Auch diese Urkunde enthält nicht den aktuellen Familiennamen des Kindes.

Verständlich, dass der Mann eine inhaltlich korrekte Geburtsurkunde wünscht. Kann dem Antrag des Mannes entsprochen werden?

Prüfung des Antrages

Zu jeder Angabe, die aufzunehmen ist, konnte der Antragsteller Urkunden, Anzeigen und Erklärungen vorlegen (§ 36 Abs. 1 mit Verweis in § 9 Abs. 1 PStG)

In den zu fertigenden Grundeintrag können alle Angaben aus der Geburtsanzeige, der vorliegenden Geburtsbescheinigung sowie der Heiratsurkunde übernommen werden.

Gem. § 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. ist das am 15.05.1945 von Martha K. geb. R. geborene Kind zunächst als eheliches Kind der Ehegatten Oswald K. und der Martha K. geb. R. zu beurkunden.

Aufgrund des Sterbefalles des Oswald K. am 04.04.1943 in B., südlich Stalingrad, beurkundet am 21.10.1949 beim Standesamt D. ändern sich die Abstammungsverhältnisse des Kindes gravierend.

Gem. § 1591 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ist das Kind nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, dass die Frau das Kind von Oswald K. empfangen hat.

Zwischen dem Tod des Mannes und der Geburt des Kindes liegen mehr als zwei Jahre.

Es liegt also – wie heute i.d.R. üblich - kein Beschluss eines Amtsgerichtes vor, sondern es bedarf der rechtlichen Würdigung der Regelungen im BGB a.F. durch den Standesbeamten. (siehe auch Systematik VwV - 27.4 PStG-VwV)

Das Kind erhielt gem. § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. den Geburtsnamen seiner Mutter – R. - als Familiennamen.

Alle Vorgänge, die den Inhalt des Grundeintrags hinsichtlich des Personenstandes des Kindes - dazu zählen die Angaben zu den Eltern sowie die Namensführung des Kindes - verändern sind gem. §27 Abs. 3 Nr. 1 PStG als Folgebeurkundung einzutragen.

Folgebeurkundung:

Feststellung der Nichteelichkeit des Kindes und daraus resultierende Namensführung ???

Oder besser Berichtigung ??? (im außergerichtlichen Berichtigungsverfahren)

Die Berichtigung des Eintrages setzt voraus, dass der Eintrag von Anfang an unrichtig war.

(vgl. Johannson/Sachse – Anweisungs- und Berichtigungsverfahren im Personenstandsrecht, Rdnr. 202)

War der Eintrag von Anfang an unrichtig?

„...zum Geburtseintrag ist eine **Berichtigung** beizuschreiben, weil der Personenstand der Mutter – nunmehr – unrichtig wieder gegeben ist und sich auch der Personenstand des Kindes ändert.“

(vgl. Johannson/Sachse – Anweisungs- und Berichtigungsverfahren im Personenstandsrecht, Rdnr. 431)

Die Feststellung der Nichteelichkeit des Kindes und die daraus resultierende Namensführung – die Personenstandsänderung – wirken auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

In diesem Fall hat die Eintragung, die vom Inhalt des Haupteintrages im Geburtenregister abweicht, dieselbe Wirkung wie eine Berichtigung.

Ich zitiere aus der Kommentierung zum § 27 PStG, Rdnr. 35, Gaaz/Bornhofen, 2. Auflage

„Für das Verhältnis von § 27 Abs. 3 Nr. PStG und den §§ 47 und 48 gilt die Regel, dass eine Eintragung nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG der Berichtigung vorgeht.“

„Die allgemeine Berichtigung setzt voraus, dass der Haupteintrag bereits im Zeitpunkt der Beurkundung nach der damaligen Rechtslage unrichtig war und anders hätte eingetragen werden müssen.“

„In den Fällen des o.g. § hingegen war der Haupteintrag zunächst inhaltlich zutreffend, weil er der damals erkennbaren materiellen Rechtslage entsprach.“

„Die Änderung beruht auf einem **neu hinzutretenden rechtlichen Vorgang**, durch den der Grundeintrag nachträglich – wenn auch mit Rückwirkung – unrichtig wird.“

Weitere Aussagen in der Kommentierung zum § 36 PStG, Gaaz/Bornhofen

Rdnr. 17 – für die Eintragung im Register ist in den Fällen der Nachbeurkundung grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen

Rdnr. 19 – Änderungen, die sich vor der Beurkundung ergeben haben, sind bereits im Haupteintrag zu berücksichtigen - Grundsatz der Nr. 21.1 Satz 2 PStG-VwV – **gilt nicht für Nachbeurkundungen**

Möglichkeiten der Beurkundung

Möglichkeit 1

Fertigen des Grundeintrages

Folgebeurkundung 1: Feststellung der Nichtehelichkeit des Kindes gem. § 1591 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F.

Folgebeurkundung 2: Namensänderung des Kindes gem. § 1706 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. – Geburtsname der Mutter des Kindes R.

Folgebeurkundung 3: Namensänderung des Kindes gem. § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F.- Name des Kindes M.

Zur Folgebeurkundung 3

Gem. § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. hat der Ehemann der Mutter – Otto M.– dem Kind Peter seinen Familiennamen „M.“ erteilt.

Eine entsprechende Erklärung über die Namenserteilung wurde vom Standesamt D. aufgenommen und an das Standesamt I Berlin übersandt.

Für die Entgegennahme der Erklärung war gem. § 263 Abs. 3 der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden in Thüringen, Ausgabe 1946 sowie dem Rundschreiben Nr. 4 des Magistrats der Stadt Berlin vom 08.10.1945 das Standesamt I in Berlin zuständig.

Die am 31.03.2011 ausgestellte Bescheinigung über die Namensführung des Standesamtes I in Berlin beweist, dass die o.g. Namenserteilung seit dem 25.10.1950 wirksam geworden ist und ist für die Eintragung einer weiteren Folgebeurkundung Nachweis.

Möglichkeit 2

Fertigen des Grundeintrages

Folgebeurkundung 1: Berichtigung des Grundeintrages aufgrund Feststellung der Nichtehelichkeit und Änderung des Familiennamens des Kindes

Folgebeurkundung 2: Namensänderung des Kindes gem. § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. – Name M.

Hinweis:

Anlage 2 PStG-VwV – aufgelistete Anlässe für Folgebeurkundungen

Dort formulierte Bezeichnung ist in der jeweils passenden Form zu verwenden.

In unserem Fall ist der Anlass nicht genannt, wurde aber so genau wie möglich angegeben. Der Leittext „Beurkundete Daten“ wurde bezogen auf unseren Sachverhalt abgeändert. Die Leittexte der Datenfelder wurden verwandt.

Beide Varianten wurden im Autista 9QS getestet. Ein Verfügen ist möglich.

Fazit

Herr M. konnte alle zur Beurkundung des Grundeintrages und der Folgebeurkundungen notwendigen Nachweise erbringen.

Auf Grund der erbrachten Beweismittel konnte ein Grundeintrag sowie Folgebeurkundungen gefertigt werden, die nun Aufschluss über seine tatsächlichen Abstammungsverhältnisse sowie seine Namensführung geben.

Dem Antrag des Mannes konnte also entsprochen werden.

Die Beurkundung im Geburtenregister und die daraus auszustellende Geburtsurkunde beweist den Personenstand des Herrn Peter M. - § 54 Abs. 1 und 2 PStG – die beurkundeten personenstandsrechtlichen Tatsachen sind bewiesen